

4.

Die Gerichtsbarkeit des Stadtraths zu Tanna wird auf das Justizamt Schley übertragen, die Strafgerichtsbarkeit des Justizamtes Hohenleuben wird mit dem Kriminalgerichte Schley vereinigt, während das Justizamt Hohenleuben als Civilgericht erster Instanz für den Bereich der Pflanz Hohenleuben, sowie für die Ortschaften Weigendorf, Bülowitz und Neudargernitz fortbesteht.

5.

Das Justizamt Saalburg besteht fürs Erste noch als Civilgericht fort. Die Kosten seiner Unterhaltung werden aus der Landesherrlichen Kammerkasse bestritten. Die demselben zugestandene Strafgerichtsbarkeit hört auf und geht in den Ortschaften und Fluren diesseit der Saale auf das Kriminalgericht Schley, in dem Dorfe und der Flur Wärrisch auf das Kriminalgericht Lobenstein über.

6.

Die Civilgerichtsbarkeit des Justizamtes Saalburg umfaßt den bisherigen Amtsbezirk, welchem noch die zeitlich von ihm kommissionarisch verwaltete Gerichtsbarkeit in der Stadt Saalburg, sowie die Kaspengerichtsbarkeit einverleibt wird.

7.

In den Verhältnissen der Gerichtsbarkeit, welche dem Justizamte Saalburg und dem Kaspengerichte daselbst über einzelne, dem Fürstenthume Neuß-Greiz angehörige Untertanen und Grundstücken zusieht, wird nichts geändert; es bleibt deohalb der bisherige Rechtsstand und nähere Vereinbarung mit der Staatsregierung in Greiz vorbehalten.

8.

Dem Justizamte Lobenstein wird die Gerichtsbarkeit des Stadtraths sowie des Pfarrgerichts zu Lobenstein in der Stadt und Flur von Lobenstein, ingleichen die Civilgerichtsbarkeit, welche zeitlich von den Patrimonialgerichten zu Blankenstein und Weitzberga ausgeübt worden ist, übertragen, während die Strafgerichtsbarkeit daselbst auf das Kriminalgericht Lobenstein übergeht.

9.

Die im Bereiche des Justizamtes Hirschberg noch bestehenden Patrimonialgerichte zu Odriz, Oberdörruth, Rothenecker, Blintendorf, Brögen mit Hohenpreiß hören auf.

Die ihnen zugestandene Gerichtsbarkeit geht für Zivilsachen auf das Justizamt Hirschberg, für Kriminalsachen auf das Kriminalgericht Lobenstein über.

10.

Die zeitlich den Landesherrlichen Justizämtern und dem Justizamte Hohenleuben zu-